

als ein wichtiges Verbindungsglied des Verkehrs mit allen Classen von Consumenten, weil durch ihn Jedermann in den Stand gesetzt ist, seine augenblicklichen Bedürfnisse ohne großen Zeitverlust befriedigen zu können. Dass nun die neuere Zeit in dem Stande des Kleinhandels an merklicher Neuerfülle leidet, mag wohl volkswirthschaftlich darin begründet sein, dass der Krämerberuf von den Meisten hinsichtlich seiner Mühseligkeit und Ertragsfähigkeit überschätzt wird. In diesem Falle ebnet die Concurrentz den Weg, in dem sie den Gewinn des Unternehmens unter Mehrere vertheilt. Erwähnt sei auch, dass sich neuerdings, namentlich in grösseren Städten, eine Interessenschädigung des Kleinhandels dadurch herausstellt, indem einzelne grössere Krämer in verschiedenen Theilen der Stadt Filialen errichten und dadurch im weiteren Umkreise ihre kleinen Concurrenten ersezten. Ein Gleches gilt wohl auch von den zahlreichen Consumentvereinen. Schließlich sei noch des modernen Großhafterthums mit seinen Wandlerlagern und fliegenden Waarenauctionen gedacht. Das Unwesen, in welches dasselbe ausartete, ist nunmehr gesetzlich geregelt worden.

Ein Kleinnehmer im kleinsten Maßstabe heißt ein Hausrat. Statt seine Kunden im festen Laden zu erwarten sucht er sie auf. Bei Leuten, welche das Hausratgewerbe auf dem platten Lande betreiben, findet man meistens gesunde und kräftige Gestalten, bei denen im grossen Ganzen die körperliche Arbeit das Anlagekapital überwiegt. Es ist oft zu bewundern, unter welchen schwierigen Verhältnissen ein Hausrat sein Absatzgebiet zu erweitern sucht. Leicht wird es ihm jedoch solches zu erreichen in Gegenden, wo die Stadt den Landbewohnern ferne liegt und wo die wohlhabenden Consumenten vereinzelt ansässig sind. Bei den Bewohnern solcher Gegenden ist das Erscheinen eines Hausraters sehr oft ein willkommenes, weil er ihnen den Vortheil bietet ihren etwaigen Bedarf ohne weitere Umstände, ja oft bei grösster Bequemlichkeit im eigenen Hause decken zu können. Freilich sind die Nachtheile des Hausratgewerbes sehr zu berücksichtigen, indem der Hausrat schon wegen seines steten Umherziehens für die Beschaffenheit seiner Waare meistens so gut wie keine Garantie leistet.

Eigen- und Commissionshandel, beide werden gebildet durch die jeweilige Stellung des Unternehmers zu den Handelsoperationen. Hierbei ist jedoch zu unterscheiden, dass der Erstere auf eigene Rechnung, der Letztere gegen bestimmte Vergütung (Provision) im Auftrage und in der Regel auch auf die Gefahr eines andern, ohne in dessen Dienste zu stehen, ausgeübt wird.

Der Eigenhandel pflegt sich da um so ausschliesslicher auszubilden, wo der Handel in roher Weise stattfindet. So entstanden die ersten Karavananen durch Verbindung von Kaufleuten zu gegenseitigem Schutz und zur nothwendigen Vertheidigung ihrer Waaren, die sie in den Zeiten der Barbarei

Und ist es dabei einerlei
Ob der Mann aus dem In- oder Ausland sei.

Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

§ 46. Die Pflichten, so man übernimmt
Im Begleitschein I, erlöschen nur,
Bezeugt das Amt, das drei bestimmt,
Dass man nach solcher Pflicht verfuhr.
Drauf lässt gestellte Sicherheit
Oder Bürgschaft man auf alle Zeit.
Auch überweisen auf den Wink
Des Waarendisponenten kann
Begleitschein anderm Amte man,
Ihn zu erled'gen, wenn's ermächtigt.
Wer Waare führt, darf wohlberchtigt
Wie der, der in Empfang sie nimmt,
Am Ort, wohin sie ist bestimmt,
Vor der Revision und zwar der speziellen,
Was falsch ist an dem Reingewicht
Und Art, wovon Begleitschein spricht,
Ergänzen oder richtig stellen.
Berichtigter Declaration
Haftung und Folgen gab Dir schon

Genugend obenan die lex
Im Paragraphen zwanzig sechs.

§ 47. Zollpflichtiges Gewicht.
Das Eingangsgewicht der Waaren,
Das aus Begleitschein wir erfahren,
Ist weiterer Abfertigung wegen
Und beim Verzoll'n zu Grund zu legen.
Doch nimmt man Untersuchung vor,
Falls sich ergeben ein error
Bei Abfertigung und, wo Versuch
Heraus sich stellt zum Zollbetrag,
Falls am Bestimmungsort 's Gewicht
Dem beim Eingang widerspricht.
Stellt am Bestimmungsort sich dar
Ein Minder gewicht bei Deiner Waar',
Die abgesertigt seiner Zeit
Unter Amtsverschluss und Amtsgeleit;
Von solchem Minder gewicht nicht Zoll
Des Eingangs man erheben soll.
Vielmehr legt man Gewichtsbefund
Zu Grunde bei Verzollung und
Der weiteren Abfertigung, gesetzt,
Dass Amtsverschluss noch unverletzt
Und annehmbar, dass durch Natur
Das Minder gewicht verursacht nur;
Insbesondere wenn fern Verdacht,

Dass heimlich was bei Seit' gebracht.
Bei gleichen Voraussetzungen soll
Von zu erhebendem Eingangszoll
Man abheben bei dem Minder gewicht,
Wenn das Gewicht der Waar' abweicht,
Die zum Durch gehn abgesertigt,
Von dem, was der Begleitschein zeigt.
Wenn probeweis verwogen wird (§ 41)
Beim Eingangsamt, gilt für die nicht
Verwochten Kölle als Gewicht
Dasjenige, das declarirt.
Fiel überhaupt Verwiegung fort (§ 41)
Beim Eingangsamt, wird nach Befund
Gewicht an dem Bestimmungsort
Zu Grund gelegt Verzollung und
Der weiteren Abfertigung, gesetzt,
Dass Amtsverschluss noch unverletzt;
Insbesondere, wenn fern Verdacht,
Dass heimlich was bei Seit' gebracht.
In solchem Fall — sapientia sat —
Da findet Untersuchung statt.
Läßt Zweifel dann das Resultat
Legt man's Gewicht, das uns giebt fund
Declaration — der Hebung und
Der weiteren Abfertigung zu Grund.

(Fortsetzung folgt.)

durch lange, beschwerliche Reisen zu Märkte brachten. Weiter hierher gehört auch der hausherrähnlich betriebene Großhandel nach rohen Ländern, uncivilisierten Colonien pp. —

Der Comissionshandel erscheint erst auf höherer Culturstufe in ausgebildeter Weise, er setzt einen gewissen Grad von Personenkenntniß und Verkehrsleichtigkeit voraus. Die ihn betreibenden Kaufleute heißen Comissionäre.

Tausch-, Kauf- und Geldhandel bildet sich aus durch die Rolle des Geldes, welches dasselbe in den Handeloperationen spielt. Auf niedrig entwickelten Culturstufen kann natürlich nur von einem Umsatz von unmittelbaren Gebrauchsartikeln die Rede sein. Hier also vermittelt der Tauschhandel, während der Kaufhandel schon eine gewisse Culturstufe voraussetzt. Die Phönicer trieben mit den Bararen Tausch- mit den Culturvölkern Kaufhandel.

Der Geldhandel hat bei sehr vielen Völkern als ausschließliche Sache des Staates, der Kirche oder der Gemeinde begonnen, ehe sich die Privatunternehmung seiner annahm. Unter ihm versteht man nicht blos den Handel mit baarem Gelde und Münzsorten, sondern auch mit allen übrigen Geldsurrogaten, wie Schuldverschreibungen, Actien pp.

Der Geldhandel hat sich erfahrungsgemäß am intensivsten auf höheren Culturstufen entwickelt, und heißen diejenigen Kaufleute, welche denselben vermitteln Bankiers.

Den Bedarfs- und Speculationshandel unterscheidet man nach dem Zeitpunkte, welchen der Kaufmann im Auge hat, sein Geschäft zu vollenden. Jener basirt auf dem augeblieblichen Bedürfnisse des Consumenten, dieser nicht selten Vorräthe sammelnd, auf einer künftigen Nachfrage. —

Zu dem Bedarfs handel sind weniger kaufmännische Fähigkeiten erforderlich, während solche im höheren Grade von dem Speculationshandel vorausgesetzt werden. Auf mittleren Culturstufen galt derselbe mit seiner für die Zukunft rechnenden Tendenz für unsittlich. Noch der norddeutsche Bund der Hanse verbot im Jahre 1417 Heringe zu kaufen, ehe sie gefangen, Korn, ehe es gewachsen, Tuch, ehe es gefertigt war. — Einen wesentlichen volkswirtschaftlichen Vortheil erreicht der Speculationshandel heute dadurch, dass er es versteht auf seine Kosten und Gefahr die Vorräthe des Marktes zu erhalten. Dies letztere gilt namentlich auch von gewissen Börsengeschäften.

(Fortsetzung folgt.)

Statistisches Waarenverzeichniß.

Die letzten Tage des verwirrten Decembers haben wohl die meisten Zöllner ob des Erscheinens eines neuen statistischen Waaren-Verzeichnisses in nicht geringer Aufregung gefunden.

Mag auch Anfangs die erhöhte Nummernzahl Manchem einen gelinden Schrecken verursacht haben, so war doch bei